Am 14. März 2025 ist bei uns folgender Antrag auf Satzungsänderung von Stefan Conrad eingegangen. Der Antrag, der den Mitgliedern bereits zugegangen ist (vgl. einfälle 173, S.36) konnte auf der MVV am 27.06.2025 in Leipzig nicht besprochen worden und wurde auf die MVV am 27.09.2025 in Berlin verschoben

Meinen bereits auf der MVV am 16. August 2024 gestellten Antrag auf Satzungsänderung (vgl. TOP 10 des Protokolls) ziehe ich hiermit zurück. Stattdessen beantrage ich folgende Satzungsänderung:

<u>§ 5 Abs. 5 alte Fassung</u>

Die Ehrenmitgliedschaft kann an alle in § 5 Abs. 2 genannten Mitglieder und an natürliche Personen verliehen werden, die nicht Mitglied der DE sind. Das nähere regelt die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder müssen keinen Beitrag entrichten. Die Ehrenmitgliedschaft begründet kein Stimmrecht.

<u>§ 5 Abs. 5 neue Fassung</u>

Die Ehrenmitgliedschaft kann an alle ordentlichen Mitglieder und an natürliche Personen verliehen werden, die nicht Mitglied der DE sind. Mitarbeitende der pharmazeutischen Industrie können nicht zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Das Nähere regelt die Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder müssen keinen Beitrag entrichten. Sie haben nur dann ein Stimmrecht, wenn sie vor ihrer Ernennung zu Ehrenmitgliedern mindestens zwei Jahre ordentliche Mitglieder der Deutschen Epilepsievereinigung waren. Ehrenmitglieder, auf die das nicht zutrifft, haben kein Stimmrecht.

<u>Begründung:</u>

Ich halte es für wichtig, dass ordentliche Mitglieder der DE, die wir zu Ehrenmitgliedern ernennen und die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligt haben, dies auch nach ihrer Ernennung zu Ehrenmitgliedern tun können. Das ist nur möglich, wenn sie auch weiterhin ein Stimmrecht haben. Bei Ehrenmitgliedern, die vor ihrer Ernennung nicht Mitglied der DE waren, ist davon auszugehen, dass sie die DE nur indirekt unterstützt haben, sich nicht aktiv an der Vereinsarbeit beteiligt haben und deshalb auch kein Stimmrecht benötigen.